

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 30. Januar 2003
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-275
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 55-1.7.4-2/03

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-7.4-3033

Antragsteller:

Erlus Baustoffwerke AG
Hauptstraße 106
84088 Neufahrn

Zulassungsgegenstand:

"ERLUS Fugenkitt RM"

Geltungsdauer bis:

31. Januar 2008

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist das Versetzmittel "Erlus Fugenkitt RM".

Der Säurekitt darf zum Versetzen von Formstücken aus Schamotte für Abgasanlagen nach DIN 18 160-1 verwendet werden, und zwar für Abgasanlagen für trockene Betriebsweise und Abgasführung durch Unterdruck.

2 Bestimmungen für den Baustoff "Säurekitt"

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Zusammensetzung

Der Säurekitt ist ein chemisch-keramisch gebundener Kitt. Die Hauptkomponenten sind Quarzmehl, Tonerde und Kieselsäure. Die Rezeptur ist beim Deutschen Institut für Bau-technik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt.

2.1.2 Rohdichte

Die Rohdichte (bei Raumtemperatur) muss $2,10 \text{ kg/dm}^3 \pm 0,05 \text{ kg/dm}^3$ betragen.

2.1.3 Druckfestigkeit vor Temperaturbeanspruchung

Die mittlere Druckfestigkeit der Probekörper vor Temperaturbeanspruchung muss nach siebentägiger Lagerung bei Raumtemperatur $35,8 \text{ N/mm}^2 \pm 5 \text{ N/mm}^2$ betragen.

2.1.4 Druckfestigkeit nach Temperaturbeanspruchung

Die mittlere Druckfestigkeit der Probekörper nach Temperaturbeanspruchung in Abhängigkeit von der Temperatur wurde ermittelt. Die dabei festgestellten Mittelwerte sind der Anlage Blatt 1 zu entnehmen.

2.1.5 Wasserfestigkeit

Die relative Gewichtsänderung der Proben bei der Prüfung durch Wasserlagerung mit anschließender Trocknung betrug im Mittel nach Abzug der Massenänderung durch Trocknung 2,2 %.

2.1.6 Säurebeständigkeit

Die relative Gewichtsänderung der Probekörper bei der Prüfung durch Säurebeanspruchung mit anschließender Trocknung betrug im Mittel nach Abzug der Massenänderung durch Trocknung 5,2 %.

2.1.7 Spaltzugfestigkeit

Die Spaltzugfestigkeit wurde an unbeanspruchten Probekörpern sowie nach Bestimmung der relativen Gewichtsänderung an den Probekörpern für die Ermittlung der Wasserfestigkeit und an den Probekörpern für die Ermittlung der Säurebeständigkeit ermittelt. Die Mittelwerte der Prüfungen sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle: Spaltzugfestigkeiten

Zustand der Proben	Spaltzugfestigkeit	$f_{SZ} \text{ (N/mm}^2\text{)}$
unbeansprucht (Ausgangssprobe)		3,6
nach 24 h Wasserlagerung + 7 Tage-Lagerung 20/65		3,5
nach 6 h Säurelagerung + 7 Tage-Lagerung 20/65		4,1

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Säurekitt ist werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung jeder für sich abgepackten Menge des Säurekitts muss vom Hersteller mit dem Hersteller und Werk oder Werkkennzeichen und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Säurekitts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für die Herstellwerke mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Säurekitts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Säurekitts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Mindestens einmal täglich ist zu prüfen, dass die vorgeschriebenen Ausgangsstoffe zur Herstellung des Versetzmittels verwendet werden und das vorgeschriebene Mischungsverhältnis eingehalten wird.
- Mindestens einmal monatlich sind die Druckfestigkeit vor Temperaturbeanspruchung und die Rohdichte zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Versetzmittels durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Stichprobenprüfungen sind entsprechend den Richtlinien für die Zulassung und Überwachung von Formstücken und Formsteinen aus Schamotte sowie ihrer Versetzungsmittel für Herstellung der Innenschale mehrschaliger Hausschornsteine (Schamotte-Richtlinien) - Fassung November 1987 - durchzuführen.

Für die Werte der Druckfestigkeit bei Temperaturbeanspruchung ist eine Darstellung in Kurvenform gemäß Anlage Blatt 1 zu wählen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Ausführung gelten die Bestimmungen von DIN 18 160-1, die vom Hersteller zur Verfügung gestellten Verarbeitungsvorschriften, die auf der Verpackung aufgedruckt sein müssen, oder die Verpackung muss einen Hinweis auf die zugehörigen Verarbeitungsvorschriften enthalten.

Birkicht

Beglaubigt